

**INHALT:**

- ▼ Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 19.05.2016 der Wassergewinnung Vierseenland gKU über die Versickerung von Abwässern aus dem Hochbehälter Seebuchet auf Fl.-Nr. 981, Gemarkung Aschering, Gemeinde Pöcking, über zwei Teiche auf Fl.-Nr. 1940/2, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, in das Grundwasser
- ▼ Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) in Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8005 A, 1. Änderung für das Gebiet am Eichenweg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches - Fassung des Änderungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8009 A und B, 2. Änderung Teilbebauungsplan für das Grundstück AULL, betreffend das Gebiet zwischen Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8103, 6. Änderung für das Gebiet zwischen Jahnstraße, Ina-Seidl-Weg, Prinzenweg und Ernst-Heimeran-Weg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 488/2 und 488/3 (T), Jahnstr. 55, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches - Fassung des Änderungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung (§ 4a Abs. 3 BauGB) in Berg
- ▼ Zweite erneute öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB))

**Gemeinsame Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg und der Stadt Starnberg**

**◆ Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 19.05.2016 der Wassergewinnung Vierseenland gKU über die Versickerung von Abwässern aus dem Hochbehälter Seebuchet auf Fl.-Nr. 981, Gemarkung Aschering, Gemeinde Pöcking, über zwei Teiche auf Fl.-Nr. 1940/2, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, in das Grundwasser**

Die gehobene Erlaubnis liegt mitsamt einer Rechtsbehelfsbelehrung und den mit Bescheidsvermerk versehenen Planunterlagen in der Zeit **vom 13.06.2016 bis einschließlich 26.06.2016**

im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16, 82346 Andechs, Zimmer-Nr. 11 (Bauamt),

im Rathaus der Gemeinde Pöcking, Feldafinger Straße 4, 82343 Pöcking, Zimmer-Nr. 03 (Bauamt) und

im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 314 (Bauamt)

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis für die Versickerung von Abwässern aus dem Hochbehälter Seebuchet gegenüber den übrigen Betroffenen als zuge stellt.**

Starnberg, 19.05.2016

**Landratsamt Starnberg - Georg Scheitz, stv. Landrat**      **Stadt Starnberg - Eva John, 1. Bürgermeisterin**

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**◆ Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 des Bayerischen E-Government-Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Starnberg.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrVG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Wasch- und Niederschlagswasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Tierfutter auszubringen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen;
  - d) auf öffentlichen Straßen Papier, Büchsen, Flaschen, Obst- und Speisereste oder sonstige Abfälle wegzuworfen oder fallenzulassen;
  - e) öffentliche Straßen durch Verrichtung der Notdurft zu verunreinigen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

**Reinigung der öffentlichen Straßen**

**§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Reinigungsfläche gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.
- (3) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (5) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (6) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (7) Wer öffentliche Straßen über das durch den Gemeingebrauch bestimmte Maß hinaus, insbesondere durch Bauarbeiten, Auf- oder Abladen von Kohle, Schutt und dgl. oder durch den Betrieb stehender oder fliegender Verkaufsanlagen für Obst, Gemüse, Eis und dgl. verunreinigt, ist verpflichtet, sie unverzüglich zu reinigen. Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber, für den die Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet, für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.

**§ 5 Reinigungsarbeiten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Sie haben dazu die Reinigungsfläche bei Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, insbesondere
  - a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen,
  - b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- (2) Im Herbst ist die Reinigungsfläche bei Bedarf von Laub zu befreien, soweit durch selbiges – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist.
- (3) Innerhalb oder unmittelbar vor der Reinigungsfläche liegende Abflussrinnen und Kanaleinläufe sind bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter freizumachen, soweit dies nach der örtlichen Verkehrsbelastung der jeweiligen Straße ohne Gefährdung möglich ist.

**§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und dem äußeren Abschluss der Gehbahn liegt (also auch Grünstreifen), wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist. Entlang der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen endet die Reinigungsfläche jedoch jedenfalls am Fahrbahnrand.
- (2) Die Reinigungsfläche wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Straßenfläche bilden.
- (3) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

**§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

**§ 8 Aufteilung der Reinigungspflichten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Soweit und sofern eine einseitige Gehbahn i. S. d. § 2 Abs. 2 Buchstabe a vorhanden ist, muss auf der gegenüberliegenden Seite nicht zusätzlich eine Gehbahn gesichert werden.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 sowie §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

### § 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Gehbahnen von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind an Werktagen von 7 Uhr bis 19 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8 Uhr bis 18 Uhr durchzuführen und so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflusssrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis vom Vorder- und Hinterliegergrundstück auf eine mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche zu räumen und dort zu lagern.

### § 11 Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn. § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen

### § 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer zusätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt oder
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### § 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 6 bis 11 der Verordnung über den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften vom 21.06.1996 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Starnberg, 19.05.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8005 A, 1. Änderung für das Gebiet am Eichenweg, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches - Fassung des Änderungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Stadt Starnberg macht hiermit ortsüblich bekannt, dass der betreffende Bebauungsplan geändert werden soll (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Durch die Änderung soll die Planung, soweit städtebaulich vertretbar, den in den vergangenen Jahren eingetretenen tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Bebauungsplan wird dabei im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Öffentlichkeit wird nun entsprechend § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit vom

**25.05.2016 bis 17.06.2016**  
im Rathaus der Stadt Starnberg,  
Vogelanger 2, Zimmer Nr. 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern. In Ausnahmefällen kann dies nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden erfolgen.

Im Anschluss daran wird der Bebauungsplan-Entwurf öffentlich ausliegen und im Rahmen dessen die eigenständige Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben. Dies wird wiederum ortsüblich bekannt gemacht.

Starnberg, 19.05.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8009 A und B, 2. Änderung Teilbebauungsplan für das Grundstück AULL, betreffend das Gebiet zwischen Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 23.03.2016 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 02.06.2016 bis 17.06.2016**  
im Rathaus der Stadt Starnberg,  
Vogelanger 2, Zimmer Nr. 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war bereits eine Auslegung erfolgt. Nachdem aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen jedoch Änderungen beschlossen wurden, liegt der überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf nun wiederum aus. Dabei wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich hervorgehobenen Änderungen und Ergänzungen.

- Anpassung der Baubestandsfestsetzungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 800 in der Planzeichnung
- Korrektur bzw. Angabe der Zahl der zulässigen Wohnungen (jeweils 3) für die Wohnhäuser auf den Grundstücken Fl. Nrn. 793/17, 793/18 und 793/24 in der Planzeichnung
- Angabe der zulässigen Grund- und Geschossfläche sowie der Zahl der zulässigen Wohnungen für das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 802/2 in der Planzeichnung
- Korrektur der Festsetzung A 7.2 bezüglich des mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht begünstigten Grundstücks
- Klarstellung der Festsetzung A 9.3 zum notwendigen Abstand gewisser baulicher Anlagen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze
- Konkretisierung der Festsetzungen A 10.3 und 10.4 bezüglich des Umfangs der zulässigen Abweichungen für gewisse Geländeänderungen und Stützmauern (jeweils maximal 3 m)
- Geänderter Wortlaut der Festsetzung A 12.1 zur Art der Verlegung von Versorgungsleitungen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

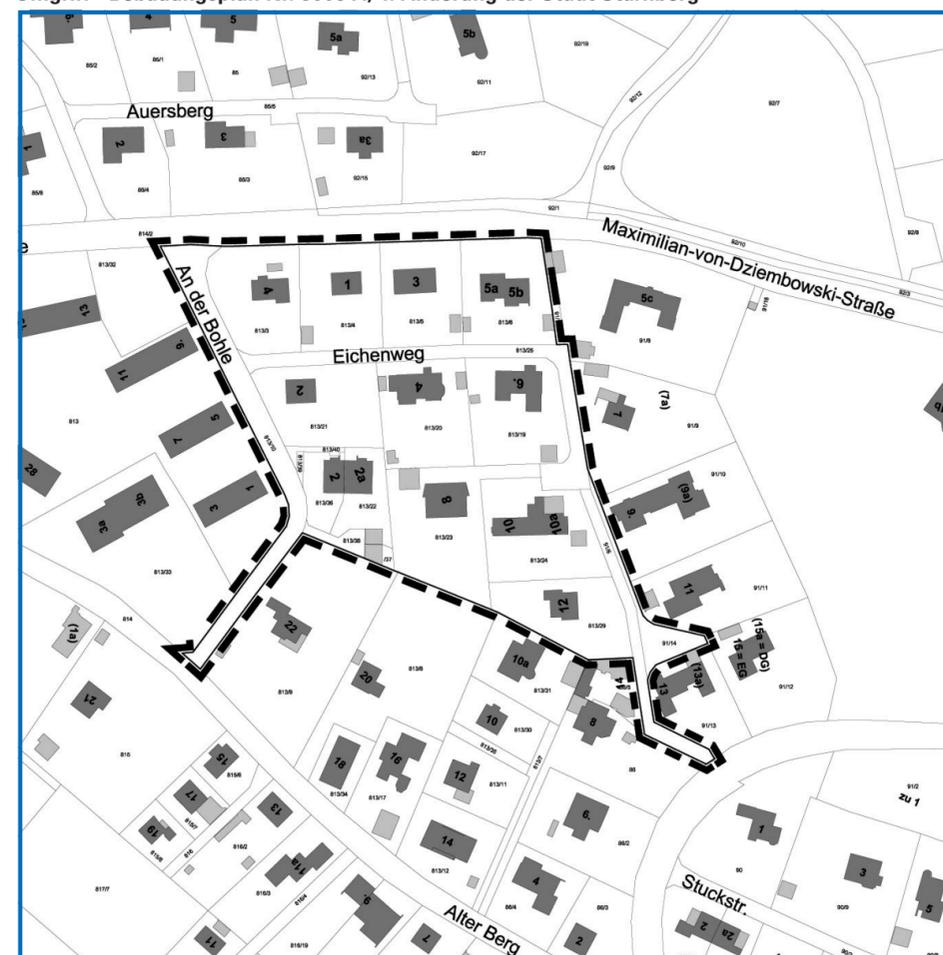
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 19.05.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

## Umgriff - Bebauungsplan Nr. 8005 A, 1. Änderung der Stadt Starnberg



## Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277  
[www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel](http://www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 25. Mai 2016

Seite 3

◆ **Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8103, 6. Änderung für das Gebiet zwischen Jahnstraße, Ina-Seidl-Weg, Prinzenweg und Ernst-Heimeran-Weg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 488/2 und 488/3 (T), Jahnstr. 55, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches - Fassung des Änderungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Stadt Starnberg macht hiermit ortsüblich bekannt, dass der betreffende Bebauungsplan geändert werden soll (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Durch die Änderung soll die planungsrechtliche Sicherung von zwei Doppelhäusern auf dem Grundstück Fl. Nr. 488/2 erfolgen. Der Bebauungsplan wird dabei im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Öffentlichkeit wird nun entsprechend § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit vom

**25.05.2016 bis 17.06.2016**  
**im Rathaus der Stadt Starnberg,**  
**Vogelanger 2, Zimmer Nr. 311,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu zu äußern. In Ausnahmefällen kann dies nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden erfolgen.

Im Anschluss daran wird der Bebauungsplan-Entwurf öffentlich ausliegen und im Rahmen dessen die eigenständige Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben. Dies wird wiederum ortsüblich bekannt gemacht.

Starnberg, 19.05.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**Bekanntmachungen der Gemeinde Berg**

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung (§ 4a Abs. 3 BauGB)**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich textlicher Festsetzungen und einzelner Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

- Die private Grünfläche wird unter der Art der baulichen Nutzung als A.2.2 aufgeführt, anstatt unter der Grünordnung A.7.2,
- die Festsetzung bezüglich Abgrabungen und Aufschüttungen (A.7.3) wurde konkretisiert und aufgrund der oben genannten Streichung zu Nummer A.7.2,
- die Festsetzung bezüglich der Wandhöhe (A.3.2) wurde konkretisiert,
- die Festsetzung bezüglich der Dachaufbauten (A.6.2) wurde geändert und
- der Hinweis unter B.8.6 auf eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes wurde gestrichen.

In der Begründung unter Nummer 3 wurde der Begriff „Reines Wohngebiet“ durch „Allgemeines Wohngebiet“ ersetzt, da es sich hier um einen Schreibfehler gehandelt hat. Im Planteil des Bebauungsplans wurde der Höhenbezugspunkt mit 648 m üNN ergänzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Zieglerweg“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.05.2016 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

|  |  |
|--|--|
| Mensch   | • Erholungsnutzung wird durch festgesetzten Fußweg zum See weiterhin gewährleistet (Begründung/Umweltbericht vom 19.11.2015)   |
| Tiere  | • Angrenzendes Vogelschutzgebiet/SPA Gebiet Nr. 8133-401, keine Auswirkungen<br>• Es werden keine speziellen artenschutzrechtlichen Anforderungen durch die Änderung ausgelöst (Begründung/Umweltbericht vom 19.11.2015) |
| Pflanzen                                       | • Erhaltenswerter Baumbestand wird durch Festsetzungen gesichert   |
| Boden und Wasser                               | • Gutachtliche Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt vor (Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom 22.10.2015)   |
| Landschaft                                     | • Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen um ein harmonisches Einfügen zu gewährleisten<br>• Naturnahe Gartengestaltung   |
| Kultur- und sonstige Sachgüter                 | • Im Plangebiet sind keine Denkmäler vorhanden   |
| Nutzung erneuerbare Energien/Energieeinsparung | • Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich  |
| Landschafts- und sonstige Pläne                | • Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See Ost“<br>• Angrenzendes Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“<br>• Lage im regionalen Grünzug<br>• Angrenzendes kartiertes Biotop, Nr. 8034-0042-001                    |

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung einschließlich Umweltbericht und der Baumbestandsplan sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen nochmals in der Zeit vom

**30.05. bis einschließlich 14.06.2016**

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Zusätzlich kann eine gutachtliche Stellungnahme des Büros für Geotechnik und Umweltfragen Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom 22.10.2015 eingesehen werden, durch das die Sickerfähigkeit des Bodens bestätigt wird.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in blau gekennzeichnet.

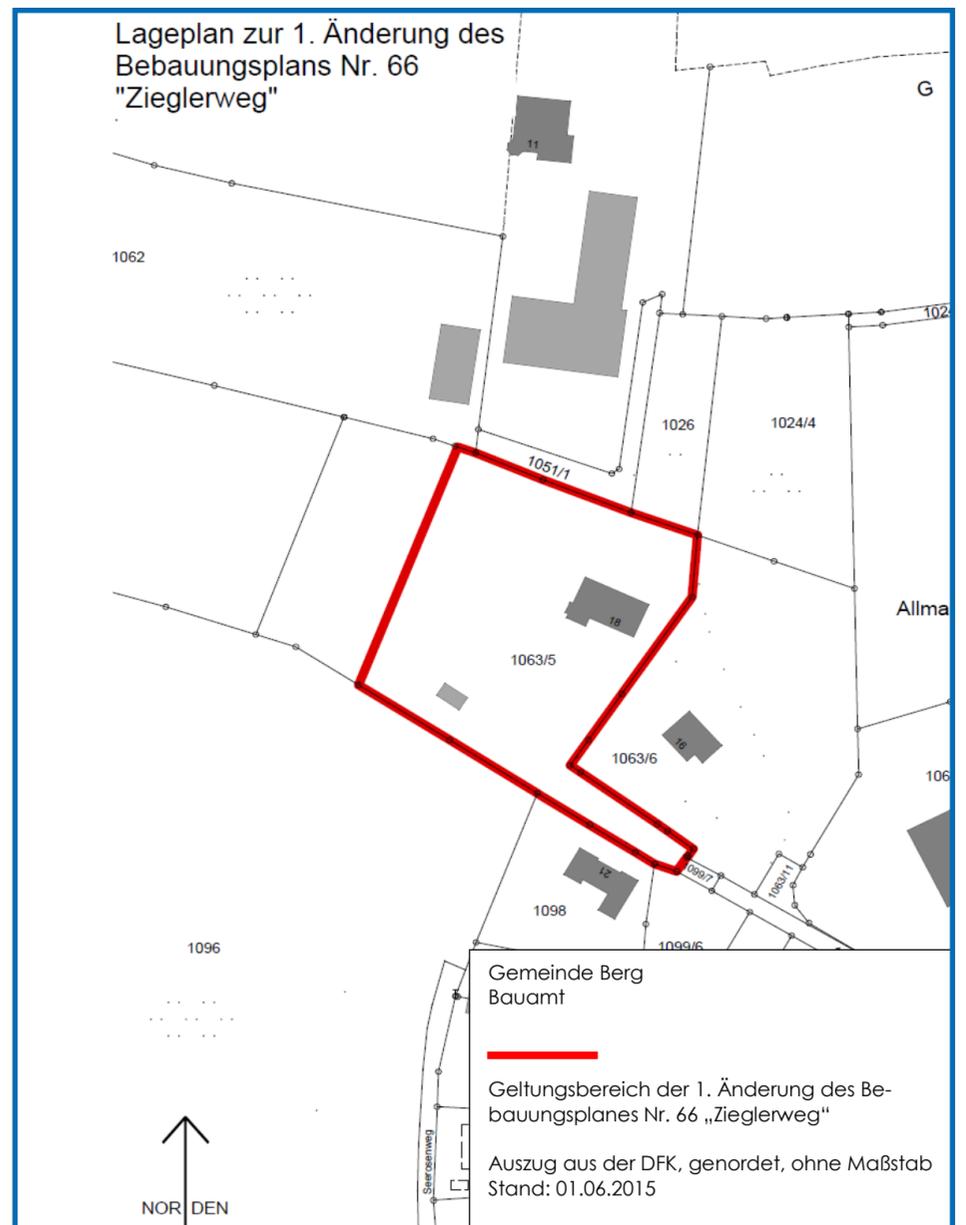
Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 17.05.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

**Umgriff - Bebauungsplan Nr. 8103, 6. Änderung der Stadt Starnberg**



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 25. Mai 2016

Seite 4

◆ **Zweite erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 umfassende Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bebauungsplanes beschlossen.

Konkret betrifft es folgende textliche Festsetzungen:

- die Festsetzung bezüglich der Überschreitung des Bauraumes durch Dachüberstände wurde konkretisiert (A.3.1),
- die Festsetzung A.3.3 über die Stellplätze und Zufahrten wurde in A.3.2 geändert,
- die Festsetzung bezüglich der Dachüberstände der Hauptgebäude wurde konkretisiert (A.4.3),
- die Nebenanlagen werden unter Baulicher Gestaltung – Garagen, Carports und Nebenanlagen als A.6.1 aufgeführt, anstatt unter Bauliche Gestaltung – Wandhöhe A.5.3,
- die Festsetzung A.6.2 über Garagen, Carports und Nebenanlagen wurde ergänzt,
- die Festsetzung A.6.3 zu Ansichtsbreiten von Garagen, Carports und Nebenanlagen wurde ergänzt,
- die Festsetzung A.7.1 wurde unter Sonstige Festsetzungen ergänzt,
- unter den Hinweisen B wurde 5 (Brandschutz), 6 (Niederschlagswasserbeseitigung), 7 (Artenschutz) und 8 (Wald) mit aufgenommen

Zusätzlich wurden die Bauräume einiger Grundstücke entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen angepasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ und die Begründung sind entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.05.2016 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die zweite erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 BauGB nochmals für die Dauer eines Monats durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird in diesem Verfahren abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nebenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und einer Begründung.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

|   |  |
|---|--|
| Tiere   | • Keine Fällung von Bäumen in der Brutzeit (Hinweise)  |
| Pflanzen  | • Erhaltenswerter Baumbestand wird durch Festsetzungen gesichert<br>• Hinweis auf starkes Risiko von Baumfall (Begründung vom 10.05.2016)                                    |
| Boden und Wasser                                | • Sickerfähigkeit des Bodens (Begründung vom 10.05.2016)   |
| Landschaft                                      | • Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen um ein harmonisches Einfügen zu gewährleisten   |
| Kultur- und sonstige Sachgüter                  | • Im Plangebiet sind keine Denkmäler vorhanden   |
| Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung | • Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich  |
| Landschafts- und sonstige Pläne                 | • Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See Ost“ im Süden<br>• Kartierte Biotopie in der Nähe, Nr. 8034-0043-001, 8034-0048-003, 8034-0048-001 und 8034-0048-002 |

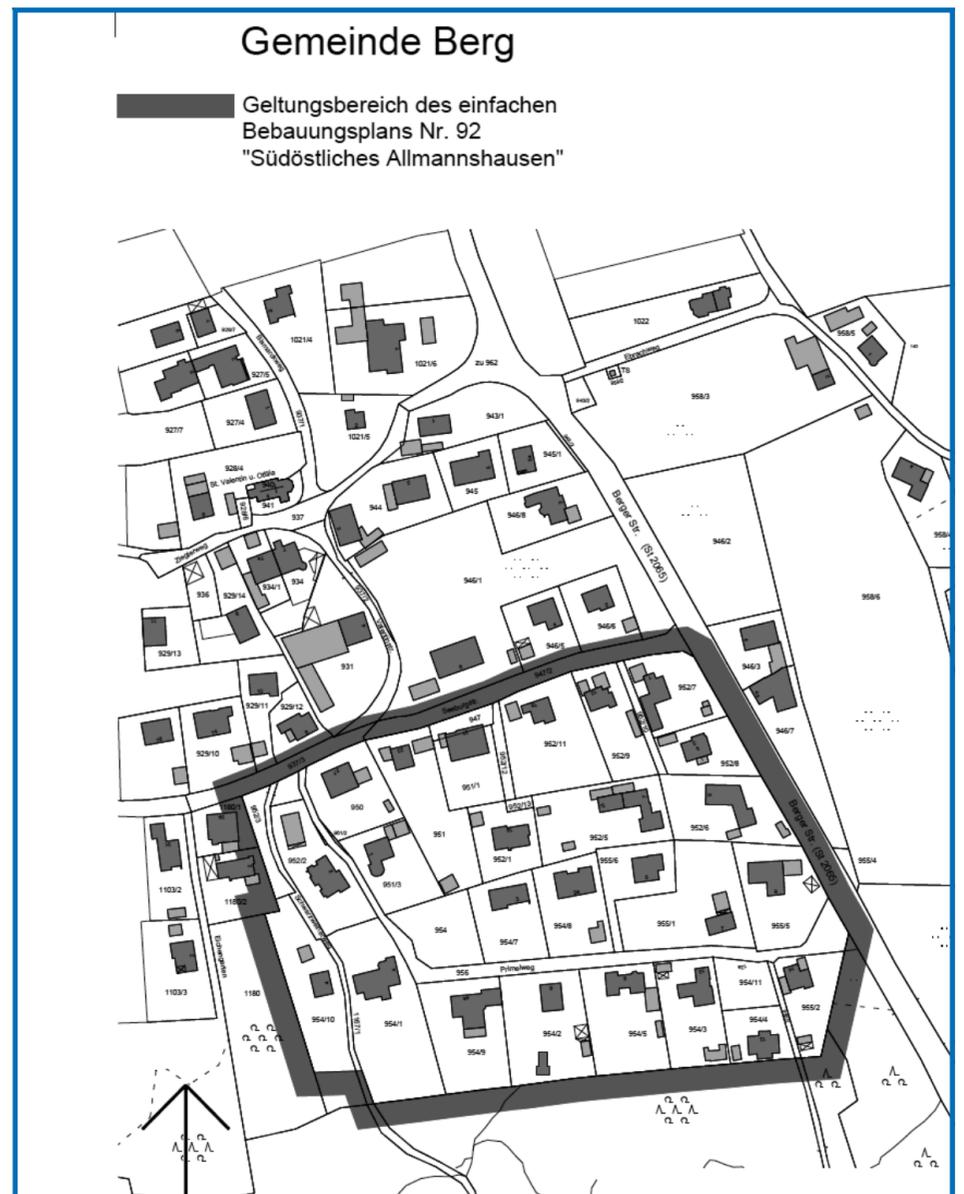
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ und die Begründung liegen nochmals in der Zeit vom

**30.05. bis einschließlich 04.07.2016**

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Berg, 17.05.2016

**Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister**